

FÖRDERUNG

Antragsformular für Ölanlagen (1.2019)



Heizen mit Öl GmbH
Untere Donaustraße 13-15/3. OG
1020 Wien

Antragsnummer*

Eingangsstempel*

*von Heizen mit Öl GmbH auszufüllen

ALLGEMEINE DATEN

Achtung: Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen.

Förderungswerber				
Familien- / Firmenname		Vorname / Ansprechperson		akad. Titel
<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)
Postadresse				
PLZ	Ort	Straße		Hausnr.
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		
Alternative Kontaktperson (optional)				
Familien- / Firmenname		Vorname / Ansprechperson		akad. Titel
Telefonnummer		E-Mail-Adresse		
Überweisung der Förderung an (Bankverbindung)				
IBAN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Kontoinhaber (Familien- und Vorname)	
Standort der Heizungsanlage				
PLZ	Ort	Straße		Hausnr.
Gebäudetyp				
Wohngebäude		Nicht-Wohngebäude (siehe Förderungsrichtlinie § 2 Abs. 6)		
<input type="checkbox"/> Ein-/Zweifamilienhaus (1-2 Wohneinheiten)		<input type="checkbox"/> Büro		
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus (3-10 Wohneinheiten)		<input type="checkbox"/> Hotel/Gaststätte/Pension - Zimmer.....Anzahl		
<input type="checkbox"/> großvolumiger Wohnbau (ab 11 Wohneinheiten)		<input type="checkbox"/> Sonstiges.....		
Wohneinheiten Anzahl		Baujahr des GebäudesJJJJ		
		Beheizte Grundflächem ²		
Gebäudezustand <input type="checkbox"/> thermisch nicht od. teilweise saniert		<input type="checkbox"/> thermisch umfassend saniert ¹		

¹Ein Gebäude gilt als thermisch saniert, wenn in den letzten 10 Jahren vor dem Tausch des Heizsystems mind. zwei der folgenden drei Maßnahmen umgesetzt wurden: Dämmung der obersten Geschoßdecke, Dämmung der Außenwände, Tausch der Fenster

Fortsetzung nächste Seite!

Unsere Partnerfirmen:²



²Bitte beachten Sie, dass auch Öl-Brennwertanlagen von anderen Herstellern förderbar sind.

FÖRDERUNG ÖL-BRENNWERTANLAGE

Angaben zum alten Heizkessel			
Hersteller	Nennleistung lt. Typenschild	Jahresverbrauch	Baujahr
Brennstoff	<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht	<input type="checkbox"/> Heizöl leicht	<input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Sonstiges
Angaben zum neuen geplanten Öl-Brennwertkessel od. Öl-Brennwertanlage mit werksseitiger Wärmepumpe			
Hersteller	Nennleistung in kW	Genaue Typenbezeichnung	

HYBRIDHEIZSYSTEM-KOMPONENTEN

Angaben zur geplanten Brauchwasserwärmepumpe (nur in Kombination mit Öl-Brennwertanlage - siehe Förderungsrichtlinie § 4)	
Hersteller	Genaue Typenbezeichnung
Angaben zur geplanten Photovoltaikanlage (nur in Kombination mit Öl-Brennwertanlage - siehe Förderungsrichtlinie § 4)	
Spitzenleistung kWp (mindestens 3 kWp)	
Angaben zur geplanten thermischen Solaranlage (nur in Kombination mit Öl-Brennwertanlage - siehe Förderungsrichtlinie § 4)	
Absorberfläche m ² (mindestens 4m ²)	

Voraussichtliche Inbetriebnahme (Monat / Jahr) (siehe Förderungsrichtlinie § 7 Abs. 2 & 5)	oder <input type="checkbox"/> Inbetriebnahme noch nicht bekannt
--	---

INSTALLATEUR (VORAUSSICHTLICH)

Name des Installationsunternehmens		Ansprechperson (Familien- und Vorname)	
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Förderungsantrag richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden nicht ausbezahlt oder bei bereits getätigter Auszahlung zurückgefordert werden können. Ich erkläre mein Einverständnis mit den nachfolgend angeführten „Förderungsrichtlinien“, insbesondere deren §§ 7 und 8.

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzbestimmungen unter § 9 zur Kenntnis genommen habe. Für den Fall der Geltendmachung des Förderungsfalles, als Maßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz, erkläre ich mich mit der Übertragung an HMÖ einverstanden (siehe Förderungsrichtlinien § 2).

Möchten Sie weitere Informationen zum Themenbereich Energieeffizienz erhalten?

Ja, E-Mail Newsletter Ja, Postsendungen (Kundenmagazin, Aktionen)

Die Einwilligung kann jederzeit unter wien@iwo-austria.at pro oben gewählter Kategorie widerrufen werden.

Alle weiteren Details zur Verwendung Ihrer Daten und Ihrer Rechte finden Sie in den Datenschutzbestimmungen unter www.heizenmitoel.at

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers

In 5 Schritten zur Förderung:

Achtung! Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen!

Die Besichtigung der Anlage ist zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

- 1: Antragsformular senden** (per Post, Fax oder E-Mail)
- 2: Förderungszusage abwarten** (Zu- od. Absage binnen 4 Wochen ab Einlagen des Antragformulars)
- 3: Anlage erneuern und in Betrieb nehmen lassen**
- 4: Geforderte Unterlagen** (Rechnung, Zahlungsnachweis, HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung) **bis 31.12.2019 einreichen**
- 5: Überweisung der Förderungssumme binnen 12 Wochen ab Einlangen der geforderten Unterlagen**

Interne Bemerkungen (Nur von der Heizen mit Öl GmbH auszufüllen.)

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: 01/890 90 36, Fax: 01/890 90 36-50; E-Mail: foerderung@heizenmitoel.at
Infos unter www.heizenmitoel.at

Förderungsrichtlinien

Richtlinien des „Heizen mit Öl“-Energiefonds

Aufgrund einer Vereinbarung des BMWFJ mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich wurde unter Einbindung des IWO-Österreich die Heizen mit Öl GmbH („HMÖ“ oder „Förderungsgeber“) zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gegründet. Der „Heizen mit Öl“-Energiefonds finanziert sich ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln. Die mittels HMÖ geförderten Maßnahmen gelten als Maßnahmen gemäß dem Energieeffizienzgesetz.

§ 1 Zielsetzungen

Ziel der Förderung ist die Anreizbildung für den umwelt- und klimafreundlichen Einsatz folgender Energieeffizienzmaßnahmen: Austausch alter Heizungsanlagen auf Öl-Brennwertanlagen oder auf Hybridheizsysteme gemäß § 4.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sämtliche Formulierungen dieser Förderungsrichtlinien sind geschlechtsneutral.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. HMÖ entscheidet in freiem Ermessen auf Grundlage der Angaben im Förderungsantrag (vgl. § 7 Abs. 4), ob sie den Förderungsvertrag annimmt. Förderungen werden nur bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt bzw. ausbezahlt.
- (3) Für Sonderförderungen gelten die Förderungsrichtlinien (vgl. insbesondere §§ 7, 8 und 9) sinngemäß. Voraussetzungen und Ausmaß der Förderung richten sich nach dem Gegenstand der Sonderförderung.
- (4) Eine Übertragung an einen Dritten ist nicht gestattet. In diesem Sinne ist auch die Inanspruchnahme einer weiteren Förderung nicht gestattet, insbesondere wenn sie durch eine öffentlich rechtliche oder dem öffentlichen Bereich zugeordnete private Institution erfolgt. Die in § 4 gesetzte Maßnahme gilt als Effizienzmaßnahme im Sinne des Energieeffizienzgesetzes.
- (5) Für den Fall der Geltendmachung erklärt sich der Förderungswerber einverstanden, dass die geförderte Maßnahme zu diesem Zweck an die Heizen mit Öl GmbH übertragen wird. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Verlust und Rückzahlung der Förderung (vgl. § 8)
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Förderungsbedingungen sowie -richtlinien können nur schriftlich mit beiderseitiger Unterschrift erfolgen. Demnach werden durchgestrichene oder sonst vorgenommene Änderungen der Förderungsbedingungen sowie -richtlinien nicht anerkannt.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber kann jede natürliche (auch Einzelunternehmer) oder juristische Person als Eigentümer, Mieter oder Verfügungsberechtigter von Objekten gemäß § 5 (1) im österreichischen Bundesgebiet sein.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Investition für folgende Energieeffizienzmaßnahmen:

- (1) Austausch einer alten Heizungsanlage auf eine neue Öl-Brennwertanlage oder auf folgende neue Hybridheizsysteme:
 - Öl-Brennwertanlage mit werksseitig integrierter Wärmepumpe zur Raumheizung und Warmwasserbereitung (Herstellersystemlösung);
 - Öl-Brennwertanlage mit Brauchwasserwärmepumpe;
 - Öl-Brennwertanlage mit Photovoltaikanlage;
 - Öl-Brennwertanlage mit thermischer Solaranlage

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Förderungsgegenstände gemäß § 4 müssen im österreichischen Bundesgebiet betrieben werden.
- (2) Die Gewährung einer Förderung für den Austausch einer alten Heizungsanlage setzt voraus, dass
 - a. die zu ersetzende Heizungsanlage älter als 10 Jahre ist und es sich bei der neu installierten Anlage um eine mit Heizöl extra leicht betriebene neue Öl-Brennwertanlage oder um neue folgende Hybridheizsysteme handelt:
 - Öl-Brennwertanlage mit werksseitig integrierter Wärmepumpe zur Raumheizung und Warmwasserbereitung (Herstellersystemlösung);
 - Öl-Brennwertanlage mit Brauchwasserwärmepumpe;
 - Öl-Brennwertanlage mit Photovoltaikanlage, wobei die installierte Spitzenleistung mindestens 3 kWp beträgt;
 - Öl-Brennwertanlage mit thermischer Solaranlage, wobei die Absorberfläche mindestens 4m² beträgt.
 - b. es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden oder rechtmäßig bestehen;
 - c. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der zu fördernden Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
 - d. die zu fördernde Anlage nachweislich den gesetzlichen Bestimmungen sowie geltenden Normen entspricht und im Zuge der Modernisierung des Heizsystems alle technischen Vorkehrungen für den optimalen Betrieb der angeführten Technologien getroffen wurden (z.B. Anpassung der Heizkörper bzw. der Rücklaufemperatur)
 - e. der Förderungswerber die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt.
- (3) Gebrauchte (bereits in Betrieb gewesene) Förderungsgegenstände oder Ausstellungsexemplare (egal ob neuwertig oder gebraucht) werden nicht gefördert.

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung aus dem Heizen mit Öl Energiefonds wird in Form eines nicht rückzahlbaren (vgl. § 8) Zuschusses nach Förderungszusage sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme der Förderungsgegenstände (vgl. § 7 Abs. 7) nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 ausbezahlt.
- (2) Die Förderungshöhe wird halbjährlich neu festgelegt und gilt pro Standort der Heizungsanlage. Die aktuell festgesetzte Förderungshöhe ist auf www.heizenmitoel.at ersichtlich. Förderungswerber erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 eine Förderungspauschale in Höhe jenes Betrages, bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel, ausbezahlt, der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bewilligung des betreffenden Förderungsantrags bei HMÖ (vgl. § 7 Abs. 4) auf www.heizenmitoel.at veröffentlicht ist.
- (3) Die Investitionskosten der Förderungsgegenstände müssen die Förderungssumme übersteigen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderungsaktion durch die Geschäftsführung von HMÖ, die den „Heizen mit Öl“ Energiefonds verwaltet. Die Abwicklung der Förderungsaktion erfolgt durch HMÖ.
- (2) Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax und jedenfalls vor Erneuerung der Förderungsgegenstände zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum des Antragsformulars bei der HMÖ. Auf Aufforderung von HMÖ sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Förderungszusagen (vgl. § 7 Abs. 5) werden solange gewährt, als unter Berücksichtigung der zu erwartenden Förderungs menge ausreichend Förderungsmittel zur Verfügung stehen. Förderungen werden jedoch nur bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.
- (4) Förderungszusagen erfolgen chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständig und richtig ausgefüllten, beurteilungsfähigen Förderungsanträge. Die Mittelvergabe (vgl. § 7 Abs. 3) erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des rechtzeitigen Einlangens der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 7.
- (5) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Förderungsantrags gemäß § 7 Abs. 4 entscheidet HMÖ aufgrund der ihr vom Förderungswerber übermittelten Unterlagen, ob eine Förderung zugesagt wird oder nicht. HMÖ verständigt den Förderungswerber schriftlich von der Entscheidung. Die Förderungszusage ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Förderungswerber die Voraussetzungen für die Förderung nicht (mehr) erfüllt (vgl. insbesondere §§ 5 und 8). Nach der (bedingten) Förderungszusage hat der Förderungswerber, im Falle einer Inanspruchnahme der Förderung, die Förderungsgegenstände ab Versendung der (bedingten) Förderungszusage durch HMÖ, in Betrieb zu nehmen (vgl. § 7 Abs. 7). Die Inbetriebnahme ist durch die HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung gem. § 7 Abs. 7 zu bestätigen. Eine vorzeitige Inbetriebnahme kann in Notfallsituationen nur nach Absprache mit der HMÖ erfolgen.
- (6) Die Ablehnung eines Förderungsantrags erfolgt nach Möglichkeit unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.
- (7) Die gemäß § 7 Abs. 5 (bedingt) zugesagte Förderungspauschale wird nach Vorlage der Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt gültigem Zahlungsnachweis sowie der vollständig ausgefüllten sowie unterzeichneten HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung für die Anlage binnen 12 Wochen ab vollständiger Vorlage aller in diesem Absatz angeführten Unterlagen (in Kopie vorzulegen) ausbezahlt. Diese Unterlagen müssen bis spätestens **31.12.2019** bei HMÖ einlangen und das Ergebnis deren Überprüfung muss durch HMÖ im Einklang mit den Förderungsrichtlinien stehen, ansonsten führt es zum Verlust des Förderungsanspruches. Originale dürfen aufgrund der Datenschutzverordnung (DSGVO) nicht mehr aufbewahrt werden.
- (8) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Organen von HMÖ und/oder den von HMÖ beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnahmer auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in Belege und Unterlagen, die der Überprüfung des geförderten Vorhabens dienen, zu gewähren und einer Auskunftserteilung durch Banken (Entbindung vom Bankgeheimnis) zuzustimmen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach vorheriger (telefonischer) Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftszeiten zur Kontrolle der Förderungsgegenstände und zur Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in § 212 UGB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist (ds. derzeit 7 Jahre), gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Förderung ausbezahlt wurde.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Unrichtige oder unvollständige Angaben von Förderungswerbern sowie die Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien führen zum Verlust der Förderung und können insbesondere Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche von HMÖ begründen. Der Förderungsnahmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung auf schriftliche Aufforderung von HMÖ unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a. die Heizen mit Öl GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist (vgl. insbesondere § 5 und § 7 Abs. 7);
- b. der Förderungsnahmer vorgesehenen Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert (vgl. insbesondere § 7 Abs. 9) oder wenn
- c. die Förderungsvoraussetzungen wegfallen (vgl. insbesondere §§ 2 und 5) oder nicht vorgelegen sind.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die im Zuge der Förderungsabwicklung angegebenen (personenbezogenen) Daten zum Zweck der Abwicklung des Förderungsverfahrens inkl. dazugehöriger Kontrollzwecke verarbeitet werden.
- (2) Wenn Sie eine Einwilligung zur Übermittlung von Informationen in Form von Newslettern oder Zeitschriften, zu Marketingzwecken und für statistische Auswertungen gegeben haben, werden die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten entsprechend gespeichert und verarbeitet.
- (3) Eine Übermittlung Ihrer Daten erfolgt an externe Auftragsverarbeiter (Steuerberatung, Druckerei, Online-Agentur, Behörden, Rechtsanwälte) nur, soweit es für die Erfüllung der Förderungsabwicklung notwendig ist. Diese gewährleisten die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes und haben grundsätzlich ihren Sitz in einem EU-Land. Im Falle des § 9 (2) erfolgt auch eine Übermittlung der Daten zu Marketingzwecken und zu statistischen Auswertungen an das IWO-Institut für Wärme und Oeltechnik (Gesellschafter der Heizen mit Öl GmbH). Sollte ein Förderungsfall als Effizienzmaßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz anerkannt werden, bedarf es der Übermittlung an die Monitoringstelle (Österreichische Energieagentur).
- (4) Des Weiteren werden sämtliche technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten gegen Zugriffe Dritter, Verlust und Zerstörung zu schützen.
- (5) Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde beschweren.
- (6) Die Daten werden generell für die Dauer des Verarbeitungszweckes gespeichert, darüber hinaus, wenn steuerliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen, sowie Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Daten, die Sie uns für Marketing- oder Informationszwecken zur Verfügung gestellt haben, werden bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem letzten Kontakt gespeichert, ausgenommen es wurde vom Recht auf Widerruf oder Löschung Gebrauch gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die vor dem Zeitpunkt gültigen Richtlinien. Aufgrund der Fristbegrenzung dürfen keine Antragsformulare vor dem 01.01.2019 mehr berücksichtigt werden.